

Umsatzsteuerfreie Lieferungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen

Stand: August 2010

Inhalt:

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit.....	1
2. Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung.....	1
3. Erteilung einer USt-IdNr.	1
4. Nachweispflichten.....	2
5. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten	3
6. Zweifel an der USt-IdNr.....	3
Anhang: Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten.....	4

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Ein deutscher Unternehmer, der Waren von der Bundesrepublik Deutschland an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liefert, ist regelmäßig von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Im Einzelnen müssen hierzu folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt
- der Abnehmer ist ein Unternehmer (diese Voraussetzung wird durch die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eines anderen Mitgliedstaates dokumentiert)
- der Abnehmer hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben
- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung, d. h., der Abnehmer ist verpflichtet, in einem anderen EU-Staat die Erwerbsbesteuerung durchzuführen (diese Verpflichtung des Abnehmers wird durch Verwendung der USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates dokumentiert).

2. Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung

Unternehmen, deren Warenlieferungen aufgrund der vorstehend genannten Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit sind, müssen auf ihren Rechnungen neben den allgemein üblichen Angaben zusätzlich folgende Punkte vermerken:

- Hinweis auf Steuerbefreiung der Lieferung, z. B. „steuerfrei nach § 4 Nr. 1b in Verbindung mit § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG)“ oder „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“
- eigene USt-IdNr.
- USt-IdNr. des Abnehmers: Die vom Lieferanten und vom Abnehmer verwendeten USt-IdNrn. müssen von jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten erteilt worden sein.

3. Erteilung einer USt-IdNr.

Die Erteilung einer USt-IdNr. erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern unter folgender Anschrift:

Bundeszentralamt für Steuern

Dienstsitz Saarlouis

Ahornweg 1-3

66740 Saarlouis

Referat St I 3

Tel. 0228 406-1222

Fax 0228 406-3801, -3753

Das vorgeschlagene Antragsformular sowie weitere Hinweise können auf der Internetseite des Bundeszentralamtes abgerufen werden: <http://www.bzst.de>.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer USt-IdNr.

auch beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Antrag wird dann zusammen mit den erforderlichen Angaben über die umsatzsteuerliche Erfassung an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

4. Nachweispflichten

a) Belegmäßiger Nachweis

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Hierbei unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen Warenbewegungen im Wege der Beförderung/Abholung und Warenbewegungen im Wege der Versendung.

(1) Versendung

Eine Versendung liegt vor, wenn die Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten selbstständigen Dritten (z. B. Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Fuhrunternehmer, Kurierdienst beziehungsweise Post oder Bahn) in den anderen Mitgliedstaat verbracht wird. In diesem Fall ist der Nachweis in der Regel durch ein Doppel der Rechnung und einen Versendungsbeleg zu führen. Der Versendungsbeleg (insbesondere Luftfrachtbrief, Eisenbahnfrachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein, Auftragserteilung an einen Kurierdienst, Ladeschein, Rollfuhrschein oder deren Doppelstücke oder einen sonstigen handelsüblichen Beleg) muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers sowie Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes
- Ort und Tag der Grenzüberschreitung oder Ort und Tag der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Empfänger und Bestimmungsort
- Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

In der Praxis wird dieser Nachweis häufig durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs geführt ("weiße Speditionsbescheinigung").

(2) Beförderung/Abholung

Eine Beförderung liegt vor, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Abnehmer selbst in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. In diesem Fall sind in der Regel folgende Belege erforderlich:

- Doppel der Rechnung
- handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, z. B. Lieferschein
- eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines unselbständigen Beauftragten (Beispiel: Lkw-Fahrer)

Nur in den Fällen, in denen der Abnehmer die Ware selbst abholt oder durch einen unselbständigen Beauftragten abholen lässt, ist zusätzlich folgender Nachweis notwendig:

Schriftliche Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten (Lkw-Fahrer), den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu verbringen.

b) Buchmäßiger Nachweis

Der Lieferer muss weiterhin buchmäßig die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers nachweisen. Hierzu soll er Folgendes aufzeichnen:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- vereinbartes Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinbarte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung

- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Im Einzelnen werden von der Finanzverwaltung erweiterte Anforderungen an die einzelnen Belegnachweise gestellt. Vgl. daher ausführlich zu den Nachweisen die IHK-Information "Belegnachweise bei Ausfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen im zwischenunternehmerischen Bereich" unter unserer Rubrik „Merkblätter“ auf unserer Homepage.

5. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten

Der Lieferant muss die Bemessungsgrundlagen seiner steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung jeweils in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung gesondert anführen. Des Weiteren muss er diese – für jeden Kunden separat – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vierteljährlich in der Zusammenfassenden Meldung beim Bundeszentralamt für Steuern angeben. Informationen zur Zusammenfassenden Meldung sowie die Vordrucke zum Download finden Sie im Internetangebot des Bundeszentralamtes für Steuern: <http://www.bzst.de>.

Hinweis: Bislang erfolgt die Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen quartalsweise. Aufgrund einer EU-rechtlichen Änderung muss dies ab 2010 geändert werden. Die hierzu verabschiedete Gesetzesänderung sieht dazu ab 1. Juli 2010 im Regelfall eine Verkürzung der Meldefrist auf monatliche Meldungen vor und zwar in folgender Differenzierung:

- Regelmäßig ist die Meldung bis zum 25. Tag des Folgemonats der Lieferung abzugeben.
- Soweit die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäfte weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als € 50.000 beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung wie bislang quartalsweise abgegeben werden und zwar bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals. Es ist jedoch möglich, auch unterhalb der Meldeschwel-

le (freiwillig) monatliche Meldungen abzugeben.

Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2011 gilt eine Übergangsfrist für die gen. Schwelle. Sie liegt bis zu diesem Datum bei 100.000 Euro

Außerdem muss der Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich im Rahmen der Intrastat-Meldungen dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mitteilen, sofern der Wert der Lieferungen bzw. Erwerbe im Vorjahr 400.000 Euro überschritten hat. Die Auskunftspflicht tritt auch bei Überschreitung dieser Schwelle im laufenden Kalenderjahr ein und zwar in dem Monat, der auf den Monat der erstmaligen Überschreitung folgt.

6. Zweifel an der USt-IdNr.

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht ist der Unternehmer verpflichtet, die Angaben des Abnehmers mit der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" zu prüfen. Aufgrund der insoweit strikten Handhabung der Finanzverwaltung sollte der Unternehmer, um sich so weit als möglich vor Haftungsrisiken zu sichern, die Angaben des Erwerbers überprüfen. Hierzu kann er sich an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Dieses bestätigt auf Anfrage die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Das Bestätigungsverfahren kann per Internet abgewickelt werden. Die Internetadresse des Bundeszentralamtes für Steuern lautet: <http://www.bzst.de>.

Dieses Merkblatt wurde von der IHK Stuttgart erstellt und veröffentlicht.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Bernd Falge

Tel.: 0521 554-206

Fax: 0521 554-420

E-Mail: b.falge@bielefeld.ihk.de

Anhang: Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten

EU-Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau der USt-IdNr.	
			Ländercode	weitere Stellen
Belgien	Numéro T.V.A. BTW-Nummer	N° TVA BTW-Nr.	BE	bis 31.03.2005: 9, ab 01.04.2005: 10
Bulgarien	Dank dobaweha stoinost	DDS	BG	9 oder 10, nur Ziffern
Dänemark	Varemodtagers moms-nr	SE-nr	DK	8, nur Ziffern
Deutschland	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	9, nur Ziffern
Estland	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR-number	EE	9, nur Ziffern
Finnland	Arvonlisäveronumero	ALV-nro	FI	8, nur Ziffern
Frankreich	Numéro d'identification TVA	ID.TVA	FR	11, nur Ziffern, die erste und/oder 2. Stelle kann ein Buchstabe sein
Griechenland	Arithmos Forologikou Mitroou (Tax Rax Registration No.)	A.Æ.M. (Alpha, Phi, My)	EL	9, nur Ziffern
Irland	VAT REGISTRATION NUMBER	VAT REG NO	IE	8, die zweite Stelle kann und die letzte muss ein Buchstabe sein
Italien	CODICE IVA (NUMERO DI PARTITA IVA)	P.IVA	IT	11, nur Ziffern
Lettland	PVN registrācijas numurs	PVN-numurus	LV	11, nur Ziffern
Litauen	Pridetines vertės mokescio moketojo kodas	PVM moketojo kodas	LT	9 oder 12, nur Ziffern
Luxemburg	Numéro d'identification TVA	ID.TVA	LU	8, nur Ziffern
Malta			MT	8, nur Ziffern
Niederlande	Omzetbelastingnummer	BTW-Nr.	NL	12, die drittletzte Stelle muss ein „B“ sein
Polen	Numer identyfikacji podatko-wej	NIP	PL	10, nur Ziffern
Portugal	Número de identificação fiscal	NIPC	PT	9, nur Ziffern
Österreich	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	UID	AT	9, die erste Stelle muss ein "U" sein
Rumänien			RO	2 bis max. 10, nur Ziffern
Schweden	Moms Registrerings Nummer	Moms Reg. No.	SE	12, nur Ziffern
Slowakei	Dan z pridanej hodnoty	DPH	SK	10, nur Ziffern
Slowenien	Davčna številka		SI	8, nur Ziffern

Spanien	Für juristische Personen und Personengesellschaften: Número de identificación fiscal Für Einzelpersonen: Número de documento nacional de identidad	N.I.F. DNI	ES	9, die erst und/oder die letzte Stelle kann ein Buchstabe sein
Tschechien	danové identifikační číslo	DIC	CZ	8/9/10, nur Ziffern
Ungarn	közösségi adózám		HU	8, nur Ziffern
Vereinigtes Königreich	VAT Registration Number	VAT REG NO	GB	9/12, nur Ziffern; für Verwaltungen und Gesundheitswesen: 5, die ersten zwei Stellen GD oder HA
Zypern			CY	9, die letzte Stelle muss ein Buchstabe sein